

Per E-Mail vorab: stefan.heidinger@btv.at

PER BOTEN

Bank für Tirol und Vorarlberg Aktiengesellschaft
z.Hd. Dr. Stefan Heidinger
Stadtforum 1
6020 Innsbruck

Linz, 19.05.2020

Betrifft: Verlangen auf Ergänzung der Tagesordnung (§ 109 AktG)

Ergänzung der Tagesordnung der ordentlichen Hauptversammlung der Bank für Tirol und Vorarlberg Aktiengesellschaft (FN 32942w), einberufen für den 10. Juni 2020, 11:00 Uhr, abgehalten als „virtuelle Versammlung“ im Sinne der COVID-19-GesV (BGBl. II Nr. 140/2020).

Sehr geehrter Herr Dr. Heidinger,

die Oberbank AG (FN 79063w) verfügt seit mehr als drei Monaten vor Antragstellung über mindestens 5 % des Grundkapitals der Bank für Tirol und Vorarlberg Aktiengesellschaft (FN 32942w, im Folgenden BTV) (siehe Depotauszug Anlage ./1). Das Grundkapital der BTV beträgt EUR 68.062.500,00 und ist zerlegt in insgesamt 34.031.250 Stückaktien, davon 31.531.250 Stamm-Stückaktien sowie 2.500.000 Vorzugs-Stückaktien. Der Aktienbesitz der Oberbank AG umfasst 4.498.664 Stückaktien, somit rund 13,22 % des Grundkapitals der BTV. Die Oberbank AG erfüllt mit ihrem Aktienbesitz die Voraussetzungen für die Ausübung des Rechts zu verlangen, dass Punkte auf die Tagesordnung der nächsten Hauptversammlung gesetzt und bekannt gemacht werden (§ 109 AktG).

Tagesordnungspunkt: Änderung der Satzung

Die Oberbank AG, als qualifiziert beteiligte Aktionärin der BTV, beantragt, dass der nachstehende Tagesordnungspunkt auf die Tagesordnung der für den 10. Juni 2020 einberufenen ordentlichen Hauptversammlung der BTV in Ergänzung zur bestehenden Tagesordnung gesetzt und bekannt gemacht wird:

„Beschlussfassung über die Beschränkung oder Aufhebung des Vorzugs gemäß § 4 Abs 1 lit b) der Satzung durch Änderung der Satzung, dies beispielsweise durch Umwandlung der Vorzugsaktien in Instrumente gemäß § 26a BWG oder Umwandlung der Vorzugsaktien in Stammaktien und Vornahme der dafür notwendigen Änderungen der Satzung in ihren §§ 4, 20 und 25.“

Beschlussanträge

Es wird beantragt, dass die Hauptversammlung folgenden Beschluss fasst:

„Die Satzung wird in ihrem § 4 Absatz 1 geändert, sodass dieser lautet wie folgt:

1. Das Grundkapital beträgt EUR 68 062 500 und ist eingeteilt in

a) 31 531 250 auf Inhaber lautende Stamm-Stückaktien und

b) 2 500 000 auf Inhaber lautende stimmrechtslose Aktien gemäß § 26a BWG.

Der Gewinnanteil je Stamm-Stückaktie und je stimmrechtslose Aktie bemisst sich nach § 25 Abs 2.'

Die Satzung wird in ihrem § 20 Absatz 2 geändert, sodass dieser lautet wie folgt:

„2. Die stimmrechtslosen Aktien gemäß § 4 Abs. 1 lit. b gewähren kein Stimmrecht.“

Die Satzung wird in ihrem § 25 Absatz 2 geändert, sodass dieser lautet wie folgt:

2. Der auszuschüttende Bilanzgewinn wird an die Inhaber von Stammaktien und an die Inhaber von stimmrechtslosen Aktien so verteilt, dass auf jede stimmrechtslose Aktie ein Gewinnanteil in Höhe von 104% des auf jede Stamm-Stückaktie entfallenden Gewinnanteils und innerhalb der beiden Aktiengattungen jeweils ein gleich hoher Betrag auf jede gewinnberechtigte Aktie entfällt. ‘

§ 25 Abs 4 der Satzung wird aufgehoben.“

Alternativ wird beantragt, dass die Hauptversammlung folgenden Beschluss fasst:

„Der Vorzug der Vorzugsaktien wird aufgehoben, sodass § 25 Abs 4 der Satzung aufgehoben wird und § 4 Abs 1 und § 20 wie folgt geändert werden:

§ 4

1. Das Grundkapital beträgt EUR 68.062.500,– und ist eingeteilt in 34.031.250 auf Inhaber lautende Stamm-Stückaktien.

§ 20

Jede Stamm-Stückaktie gewährt eine Stimme.“

Begründung

Aufgrund der Kapitaladäquanzverordnung ("CRR") der Europäischen Union sind stimmrechtslose Vorzugsaktien gemäß § 12a AktG nicht mehr als hartes Kernkapital anrechenbar.

Dem kann entweder durch Umwandlung der derzeit von der Gesellschaft ausgegebenen stimmrechtslosen Vorzugsaktien in stimmrechtslose Aktien gemäß der neu geschaffenen Bestimmung des § 26a BWG oder aber durch Umwandlung der derzeitigen Vorzugsaktien in Stammaktien Rechnung getragen werden. In beiden Varianten wäre die Anrechenbarkeit des derzeitigen Vorzugskapitals als hartes Kernkapital hergestellt.

Die Aktien nach § 26a BWG gewähren ihren Inhabern mit Ausnahme des Stimmrechts alle Aktionärsrechte und zudem einen Dividendenvorteil in Höhe eines Vielfachen der den Stammaktionären zustehenden Dividende, welches im Beschlussvorschlag mit 104 % festgelegt wird. Dieser Dividendenvorzug ist deutlich attraktiver als der derzeit bestehende Dividendenvorzug von 6 % des anteiligen Betrags am Grundkapital (€ 0,12 je Aktie): Der derzeit bestehende Vorzug wirkt sich für die Vorzugsaktionäre nur dann aus, wenn der ausgeschüttete Bilanzgewinn weniger als € 0,12 pro Aktie beträgt. Dieser Fall ist seit Ausgabe der Vorzugsaktien im Jahr 1993 noch nie eingetreten. Hingegen wird sich der nun vorgeschlagene Gewinnvorteil bei jeder Gewinnausschüttung zum Vorteil der Inhaber der

stimmrechtslosen Aktien auswirken, und zwar ohne betragliche Limitierung. Mit diesem Vorteil wird der Entfall des Rechts auf eine Nachzahlung samt der damit in Zusammenhang stehenden Rechtsfolge des Wiederauflebens des Stimmrechts, das mit den jetzt ausgegebenen Vorzugsaktien verbunden ist, mehr als kompensiert.

Um die Entscheidungsfreiheit der Hauptversammlung zu gewährleisten, deckt der vorgeschlagene Tagesordnungspunkt auch die Umwandlung der jetzt ausgegebenen Vorzugsaktien in Stammaktien wie auch andere Alternativen, mit denen das angestrebte Ziel einer Verbesserung der Eigenmittelausstattung der Gesellschaft erreicht werden kann.

Antrag auf Einberufung der Versammlung der Vorzugsaktionäre

Ein Beschluss über einen Eingriff oder die Aufhebung des Vorzugs bedarf zu seiner Wirksamkeit der Zustimmung der Vorzugsaktionäre (§ 129 Abs 1 AktG). Die Oberbank AG beantragt daher die Einberufung einer gesonderten Versammlung der Vorzugsaktionäre zur *„Beschlussfassung über die Beschränkung oder Aufhebung des Vorzugs gemäß § 4 Abs 1 lit b) der Satzung durch Änderung der Satzung, dies beispielsweise durch Umwandlung der Vorzugsaktien in Instrumente gemäß § 26a BWG oder Umwandlung der Vorzugsaktien in Stammaktien und Vornahme der dafür notwendigen Änderungen der Satzung in ihren §§ 4, 20 und 25.“*

Die obigen Beschlussanträge werden auch für diese gesonderte Versammlung der Vorzugsaktionäre gemacht.

Mit freundlichen Grüßen

Oberbank AG

Anlage .1: Depotbestätigung